

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 2. Oktober 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 9. Juli 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 7. Februar 2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 – Änderung Absatz (2)

- (2) Der Stadtrat überträgt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 50.000,00 Euro
 - b) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,00 Euro
 - c) Erteilung von Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro
 - d) Stundung von städtischen Forderungen bis zu 100.000,00 Euro, bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten bis zu 50.000,00 Euro
 - e) Niederschlagung von städtischen Forderungen bis zu 25.000,00 Euro
 - f) Erlass von städtischen Forderungen bis zu 10.000,00 Euro
 - g) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art
 - i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- j) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die einen Wert von 15.000,00 Euro unterschreiten bzw. deren Wert auf dem amtlichen Bodenrichtwert oder einem vorher für ein Erschließungsgebiet einheitlich festgelegten Verkaufspreis beruht.
- k) Festlegung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben des Haushaltes dies erfordert

Artikel 2

§ 18 – Änderung Absatz (4)

- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrates, außer der Ortsteilbürgermeisterin bzw. dem Ortsteilbürgermeister, wird ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für maximal 12 Sitzungen im Jahr gezahlt. Ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Dies gilt auch für Beauftragte und Vorsitzende von Beiräten. Sie erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten [Absätze (2) und (3)] gelten entsprechend. Die Mitglieder der sonstigen Beiräte des Stadtrates erhalten für die Sitzung ihres Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für maximal 12 Sitzungen im Jahr.

Artikel 3

§ 20 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 2. Oktober 2020

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.